



Entgeltrichtlinie für den Bürgersaal in Oberkochen

1. Nutzung des Bürgersaals

Die Stadt Oberkochen ist Eigentümerin des Rathauses mit Bürgersaal. Sie stellt den dortigen Bürgersaal für öffentliche, private und gewerbliche bzw. betriebliche Veranstaltungen auf Antrag nach Maßgabe der jeweils geltenden Entgeltrichtlinie, der Nutzungsordnung für die Benutzung des Bürgersaals sowie weiterer einzelvertraglicher Nutzungsbestimmungen bzw.-vereinbarungen zur Verfügung.

2. Entgelt

Die Stadt Oberkochen erhebt für die Benutzung des Bürgersaals privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der vorliegenden Entgeltrichtlinie. Die Entgelte sind Bruttobeträge.

3. Schuldner

Schuldner der Entgelte ist der Antragsteller bzw. der Veranstalter. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

4. Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung fällig.

5. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird eine Veranstaltung vom Antragsteller bzw. Veranstalter abgesagt, erhält die Stadt Oberkochen bei einer Absage innerhalb von zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin eine Ausfallentschädigung in Höhe von 100% des festgesetzten Grundentgelts nach Ziffer 8 dieser Entgeltrichtlinie; bei einer Absage von vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin 50% und bei einer Absage von sechs Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin 25%. Bereits gezahlte Entgelte sind ggf. anteilig zurückzuerstatten.

6. Nutzung des Bürgersaals im Rahmen einer Bürgerbegegnungsstätte

Der Bürgersaal dient u.a. als Bürgerbegegnungsstätte. Soweit er in diesem Rahmen von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern oder Organisationen genutzt wird, stellt die Stadt Oberkochen den Bürgersaal kostenlos zur Verfügung. Dies betrifft sowohl das Grundentgelt als auch eventuelle Sonderleistungen, wie z.B. die Reinigung, soweit sie sich in einem vertretbaren und nutzungsüblichen Rahmen halten. Für Kirchen, Parteien, Vereine und sonstige gemeinnützige Organisationen gelten die Regelungen in Ziffer 7 dieser Entgeltrichtlinie.

Als Nutzungen im Rahmen der Bürgerbegegnungsstätte gelten nicht Vereins- oder Übungsabende, private Treffen oder Feiern, Versammlungen oder sonstige Veranstal-

tungen, die überwiegend einem privaten Zweck dienen oder einen überwiegend privaten Charakter haben. Im Übrigen entscheidet die Stadtverwaltung nach sachgerechtem Ermessen, ob im Einzelfall eine Nutzung im Rahmen der Bürgerbegegnungsstätte vorliegt oder nicht.

7. Nutzung des Bürgersaals durch Einrichtungen der Stadt Oberkochen, örtliche Kirchen, Parteien und Vereine

a) Für Veranstaltungen der Stadt Oberkochen, der örtlichen Schulen- und Kinderbetreuungseinrichtungen, der örtlichen Volkshochschule, der Musikschule Oberkochen-Königsbronn, der Bürgerstiftung Oberkochen sowie für kirchen-, partei und vereinsinterne Veranstaltungen der örtlichen Kirchengemeinden, Parteien und Vereine wird bei der Nutzung des Bürgersaals weder ein Grundentgelt noch ein Reinigungsentgelt erhoben.

Übrige Sonderleistungen, soweit sie von der Stadt Oberkochen, dem städtischen Bauhof oder Eigengesellschaften erbracht werden, werden nach Maßgabe der Ziffer 10 lit. c) dieser Entgeltrichtlinie abgerechnet und ggf. intern verrechnet.

Als interne Veranstaltungen gelten z. B. Sitzungen von Gremien, Haupt- und Mitgliederversammlungen, Übungsstunden oder Proben. Feste, Feiern und Jubiläen zählen grundsätzlich nicht zu „internen Veranstaltungen“.

Die Kirchengemeinden, Vereine und Parteien sind berechtigt, Getränke und kleine Speisen bei internen Veranstaltungen selbst auszugeben.

b) Für Feste, Feiern, Jubiläen und öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Kirchengemeinden, Parteien und Vereine werden für die Nutzung des Bürgersaals pauschale Entgelte für Sonderleistungen nach Maßgabe der Ziffer 10 lit. c) und lit. d) dieser Entgeltrichtlinie erhoben.

8. Nutzung des Bürgersaals für gewerbliche oder private Veranstaltungen

Die Stadt Oberkochen stellt den Bürgersaal auf Antrag auch für gewerbliche bzw. betriebliche und private Veranstaltungen von Unternehmen oder Privatpersonen auf der Grundlage privatrechtlicher Nutzungsvereinbarungen und nach Maßgabe dieser Entgeltrichtlinie sowie der Nutzungsordnung für den Bürgersaal zur Verfügung. Hierfür werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltrichtlinie erhoben. Auf Ziffer 9 der vorliegenden Entgeltrichtlinie wird besonders hingewiesen.

9. Bewirtung des Bürgersaals

Die Bewirtung im Bürgersaal erfolgt ausschließlich durch den jeweiligen Pächter der Gastronomie im angeschlossenen Hotelbetrieb. Eventuell hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Nutzern bzw. Veranstaltern und dem Hotelbetrieb

bleiben hiervon unberührt. Eine Eigenbewirtung ist nur in den Fällen der Ziffern 6 und 7 a dieser Entgelttrichtlinie ausnahmsweise zulässig.

10. Höhe der Entgelte

- a) Grundentgelt (pro Veranstaltung) für die Benutzung des Bürgersaals inkl. Betriebskosten im Rahmen privater oder betrieblicher Feiern

350,00 € brutto pro Veranstaltung

- b) Grundentgelt für die Benutzung des Bürgersaals inkl. Betriebskosten im Rahmen betrieblicher Veranstaltungen (z.B. Workshops, Seminare etc.), die keine Feiern sind und nicht länger als zwei Tage dauern

150,00 € brutto

Ab dem dritten Tag erhöht sich das Grundentgelt nach lit. b) für jeden weiteren angefangenen Tag um jeweils

50,00 € brutto pro Tag

Für betriebliche Veranstaltungen, die länger als 5 Tage dauern, beträgt das Grundentgelt pauschal

500 € pro Veranstaltung.

- c) Entgelt für Bestuhlung (pro Veranstaltung) durch den städtischen Bauhof

- Stühle ohne Tische **150,00 € brutto**
- Stühle mit Tischen **300,00 € brutto**

- d) Reinigung (pro Veranstaltungstag) **150,00 € brutto**

11. Inkrafttreten

Die Entgelttrichtlinie wurde am 12. April 2021 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Oberkochen, 02. März 2021

gez. Peter Traub
(Bürgermeister)